



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe bzw.
kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

5. September 2019

Mein Aktenzeichen 41.1	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Frau Winter winter.astrid@lsjv.rlp.de	Telefon / Fax 06131 967-257 06131 967-12257
---------------------------	-------------------	--	---

Rundschreiben Nr. 17/2019

Beförderungsdienst für Menschen mit Behinderungen im Rahmen von Leistungen zur Mobilität gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 3 SGB IX

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher handelte es sich bei dem Beförderungsdienst für Menschen mit Behinderungen um ein Angebot, welches in Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe vorgehalten wurde. Hierbei gab es bei den Landkreisen und kreisfreien Städte unterschiedliche Regelungen.

Ab dem 01.01.2020 ist ein Beförderungsdienst für Menschen mit Behinderungen Bestandteil der Eingliederungshilfe, konkret der Hilfe zur Sozialen Teilhabe gem. § 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX.

Die nachfolgenden Regelungen sollen zu einer Vereinheitlichung der Leistungsgewährung führen.

1. Zweck der Fahrten

Ein Beförderungsdienst für Menschen mit Behinderungen kann im Rahmen der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden, um Menschen mit Behinderungen zu befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können (§ 90 Abs.1 SGB IX).

Ein Beförderungsdienst kann eingesetzt werden für:

- Besuchsfahrten
- Teilnahme an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen z.B. Besuch von Kinos, Museen, Vereinen, Freizeiteinrichtungen, Sportstätten





- Spazierfahrten
- Besorgungen des täglichen Lebens z.B. Erledigungen bei Behörden, Banken und Einkaufsstätten

2. Berechtigter Personenkreis

Zur Inanspruchnahme sind Menschen mit Behinderungen berechtigt, die über das Merkzeichen aG oder H verfügen. Weitere Voraussetzung ist, dass dem Menschen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wegen der Art und Schwere der Behinderung nicht zugemutet werden kann.

Ausgenommen sind diejenigen Personen, die über ein eigenes Kfz verfügen. Dies gilt auch, wenn ein geeignetes Kfz von Familienangehörigen zur Verfügung steht.

3. Leistungsumfang

Die leistungsberechtigte Person kann Beförderungsleistungen für bis zu fünf Fahrten pro Monat in Anspruch nehmen. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. Hin- & Rückfahrten gelten hierbei als eine Fahrt. Die Kosten werden übernommen für Fahrten von bis zu 50 km ab dem Wohnort der leistungsberechtigten Person.

Eine mögliche Eigenbeteiligung der leistungsberechtigten Person richtet sich nach den §§ 135 ff. SGB IX.

Eine Übertragung und eine Ansparung von nicht in Anspruch genommenen Fahrten kann bis zu einem Jahr erfolgen. Danach verfallen nicht in Anspruch genommene Fahrten.

4. Nachrangigkeit

Im Rahmen eines Beförderungsdienstes für Menschen mit Behinderungen werden keine Kosten übernommen, für die vorrangig ein anderer Kostenträger zuständig ist. Hierzu zählen insbesondere Fahrten zu ärztlichen und sonstigen therapeutischen Behandlungen, Fahrten zu Arbeitsstätten, Schulen, Tagesstätten und dergleichen sowie Erholungs-/ Urlaubsfahrten.

5. Verfahren

Sofern nach den jeweils feststehenden Regelungen kein Berechtigungsschein erforderlich war, bitten wir wie bisher die Entscheidung im Einzelfall zu treffen.

Für den Fall einer Neubewilligung stellt die leistungsberechtigte Person unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises und/oder eines Gutachtens beim kommunalen Träger der Eingliederungshilfe einen Antrag auf Leistungen zur Mobilität nach





§ 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden die Berechtigungsscheine ausgegeben oder die entsprechende Einzelfallentscheidung getroffen.

Für die Inanspruchnahme eines Beförderungsdienstes ist die Durchführung des Gesamtplanverfahrens nicht erforderlich.

6. Mitnahme von Begleitpersonen

Angehörige und Begleitpersonen können unentgeltlich mitbefördert werden, sofern dies nach dem Schwerbehindertenausweis erforderlich ist (Merkzeichen B).

Wenn die leistungsberechtigte Person bereits einen Beförderungsdienst in Anspruch nimmt, sollten im Sinne einer Bestandschutzregelung die bisherigen kommunalen Regelungen fortgesetzt werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefan Hackstein

